

Fragmente solcher zusammen, die auf den betreffenden Gegenstand Bezug haben¹ und im vorletzten (63.) Titel ist eine Liste der Concilien eingefügt, die der Compiler benutzt hat oder benutzt haben will². Um die Concilien, bei dem Mangel der Ordnungszahlen für gleichnamige, näher zu bestimmen, fügt er stets eine Phrase über die Bestätigung hinzu, der er dann einige Namen aus den Unterschriften beigiebt. Ich lasse die Liste zur Vergleichung mit der Adnotatio hier folgen³.

(LXIII) De episcopis, qui suprascriptos¹ canones consenserunt et firmaverunt².

I.¹ Ecclesiasticae² regulae sanctorum apostolorum pro-

1) Das aus gallischen Concilien entlehnte Material ist ziemlich reichhaltig; von einzelnen Concilien hat der grösste Theil der Canones (an den verschiedenen Stellen zerstreut) Aufnahme gefunden, von anderen nur einige oder bloss ein Stück; manches erscheint auch wiederholt, und verschiedene Canones sind zertheilt, je nachdem sich der eine Theil in diesem, der andere in jenem Titel unterbringen liess. Von gallischen Concilien der Merowingerzeit sind vertreten Orleans I mit 22 Canones, Epäon mit 24, Lyon I mit 1, Vaison II mit 1, Clermont mit 3, Orleans III mit 18, Orleans V mit 1, Arles V mit 3, Lyon II mit 4, Mâcon I mit 14, Lyon III mit 1, Mâcon II mit 10, Autun mit dem gesammten überlieferten Text (und zwar nicht zerstückelt, sondern alles zusammenstehend in t. 46).

2) Letztere Einschränkung ist zu machen, da seine Angaben nicht ganz richtig sind, er vielmehr vereinzelt Concilien mit benutzt, die in der Liste nicht aufgeführt sind, und in einem Falle das Gegentheil statt hat; die betreffenden Fälle hat Maassen a. a. O. p. 827 bereits angegeben, und auch im Sangallensis, welchen er (nach p. 824 n. 1) nicht im einzelnen verglichen hatte, bestätigt sich das dort für die anderen Codd. bemerkte.

3) Benutzt sind dazu der Cod. Vindobonensis 2171 (Ius can. 81) saec. IX in fol. (Liste steht hier fol. 24 col. 2) = 1, Cod. Sangallensis 675 saec. IX in 8 (Liste p. 134 ff.) = 2, und einige von Maassen, Gesch. p. 968 angegebene Varianten des Cod. Burgundicus (Bruxell.) 10127—10144 saec. IX = 3; ferner der Druck bei Maassen a. a. O. (= M) und die wenigen Angaben (nur betrifft Arles V, Orleans III, Mâcon I, Lyon II und III) in der Concilienausgabe der Mauriner (bezeichnet: Maur. mit Columnnenzahl). Die aus der Liste der Coll. Andeg. entlehnte der Coll. Herovalliana hat Petit in seiner Ausgabe des Poenitentiale Theodors von Canterbury (Paris 1677) mitgetheilt unter den dort beigegebenen Stücken aus dem einen Herovalliana-Codex (Cod. lat. Sangerm. 1363). Petits Druck ist wiederholt in Migne Patrol. lat. tom. 99 col. 901 ff., das Concilienverzeichnis (tit. 70 der Herov.) steht col. 1075; hiernach gebe ich dessen Abweichungen (bezeichnet mit H). Die von Maassen p. 970 nach drei anderen Herovalliana-Codices gegebene Liste (desgleichen die von Reifferscheid, Bibl. patr. lat. Ital. IV, Wien. Sitz. Ber. 68 (1871) p. 592 nach einer weiteren Hs. mitgetheilte) haben mit der Liste der Coll. Andeg. nichts zu schaffen.

1) So M. n. d. Cod. Burg. (Gesch. p. 968) und Cod. Einsidl. (p. 823), 'superscriptos' 1, 'subscriptos' 2, 'can. supradictos' H. 2) 'superfirmaverunt' (fehlt 'cons. et') H.

I. 1) Zahl fehlt 2. 2) 'Ecclesiasticae' 1.